

BGH spricht Lehman-Opfer Schadensersatz zu

26.11.2014, 18:31 | Handel, Wirtschaft, Finanzen, Banken & Versicherungen

Pressemitteilung von: *Rechtsanwalt Joachim Cäsar-Preller*
Presseagentur: *schmallenberg.txt*



Joachim Cäsar-Preller, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht.

Neue Hoffnung für Lehman-Opfer: Der Bundesgerichtshof sprach am 25. November einem geschädigten Anleger Schadensersatz wegen Falschberatung zu (XI ZR 169/13). „Nach dem BGH-Urteil können auch weitere Lehman-Opfer hoffen, noch etwas von ihrem Geld wiederzusehen“, sagt Joachim Cäsar-Preller, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht aus Wiesbaden.

Im konkreten Fall hatte die private Bethmann Bank (Frankfurt a.M.) einem Kunden im Mai 2008 „Lehman Brothers Aktie Kupon Anleihen“ im Wert von rund 33.000 Euro verkauft. In dem dazu gehörigen Produktflyer hieß es u.a., dass es „100 Prozent Kapitalschutz am Laufzeitende“ gebe. Allerdings hatte die Bank verschwiegen, dass sie laut Anleihebedingungen auch ein Sonderkündigungsrecht habe, etwa bei einer Insolvenz. Für den Anleger bedeutet das in der Konsequenz, dass der Rückzahlungsbetrag deutlich niedriger ausfallen kann oder er sogar gar nichts zurückerhält. Über dieses Sonderkündigungsrecht klärte die Bank ihren Kunden jedoch nicht auf. Ebenso wenig übergab sie die Anleihebedingungen.

Damit habe die Bank gegen ihre Beratungspflicht verstoßen, so die Karlsruher Richter. Der BGH entschied, dass die vermittelnde Bank ungefragt über ihr Sonderkündigungsrecht aufklären muss. Denn ein Sonderkündigungsrecht stelle für eine Anlageentscheidung einen wesentlichen und damit aufklärungspflichtigen Umstand da. Zumal es für den Anleger zum Totalverlust führen kann. Die Bank muss dem Anleger daher Schadensersatz zahlen.

Dabei muss der Anleger jedoch einen Abschlag von 17 Prozent auf die Anlagesumme hinnehmen. Denn er hatte es versäumt, seine Forderungen im Insolvenzverfahren in New York anzumelden. Dort wurden Insolvenzforderungen bis zu einem Betrag von 50.000 Dollar pauschal mit 17 Prozent vergütet.

„Dennoch ist es ein schöner Erfolg für den Anleger, der auch anderen Lehman-Opfern Mut machen dürfte. Denn das Urteil dürfte durchaus Signalwirkung haben. Auch wenn der Beratungsfehler der Bank immer im Einzelfall nachgewiesen werden muss“, so Cäsar-Preller.

Mehr Informationen: <http://www.anlegerschutz-news.de/>

Portrait

Kanzleiprofil:

Seit nunmehr 17 Jahren betreuen wir unsere Mandanten bundesweit in fast allen Rechtsgebieten, wobei wir großen Wert auf den persönlichen Kontakt legen. Nur durch den intensiven Austausch mit dem Mandanten, kann ein ergebnisorientiertes Arbeiten stattfinden. Dies ermöglicht die Größe der Kanzlei, die einen umfassenden Service bei gleichzeitiger individueller Betreuung sicherstellt.

Und zwar nicht nur in Wiesbaden, sondern darüber hinaus auch in unseren Sprechstundenorten: Berlin, Hamburg, Köln, Stuttgart, München, Bad Harzburg, Puerto de la Cruz (Teneriffa) und Lugano (Schweiz)

News-ID: 828430 • Views: 137 (Stand: 08.10.2026)

Link zur Pressemitteilung:

<https://www.openpr.de/news/828430/BGH-spricht-Lehman-Opfer-Schadensersatz-zu.html>